

Versicherungsschutz im Ehrenamt



**Der Rahmenvertrag des Landes Niedersachsen
mit den VGH Versicherungen für ehrenamtlich Tätige**

Agenda

- 1. Wer sind die VGH Versicherungen?**
2. Welche Versicherungen sollte jeder haben?
3. Was ist darüber hinaus über den Rahmenvertrag versichert?
4. Welche Anschlussversicherungen gibt es?
5. Adressen und Telefonnummern



■ Vier Unternehmen:

- Landschaftliche Brandkasse Hannover (gegründet 1750)
- Provinzial Lebensversicherung Hannover (gegründet 1918)
- Provinzial Krankenversicherung Hannover AG (2001)
- Provinzial Pensionskasse Hannover AG (2002)

■ Rechtsform: öffentlich-rechtlich

■ Kooperation / Verbundpartner:

- Sparkassen-Finanzgruppe
- Öffentliche Versicherungen Bremen
- Öffentliche Versicherungen Oldenburg
- Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt
- Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse



■ **Regional**

4.500 Menschen kümmern sich in Niedersachsen um unsere Kunden

■ **Gemeinwohlorientiert**

Wir sind keinen Aktionären sondern dem Gemeinwohl verpflichtet. Deshalb fließen unsere Gewinne überwiegend an unsere Kunden (in Form von Beitragsrückvergütung) und an die Menschen in Niedersachsen (in Form von Spenden und Sponsoring).

■ **Vor Ort**

In 500 Agenturen und 1.100 Geschäftsstellen der Sparkassen in Niedersachsen

Agenda

1. Wer sind die VGH Versicherungen?
- 2. Welche Versicherungen sollte jeder haben?**
3. Was ist darüber hinaus über den Rahmenvertrag versichert?
4. Welche Anschlussversicherungen gibt es?
5. Adressen und Telefonnummern



Die Privathaftpflicht ist eine der wichtigsten Versicherungen überhaupt: Sie schützt Ihre finanzielle Existenz – denn im Schadenfall haften Sie mit Ihrem gesamten privaten Vermögen, unbegrenzt und in voller Höhe.

Hohe Sicherheit

Die PHV bietet Ihnen Schutz vor den finanziellen Folgen von Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Wann greift die Private Haftpflichtversicherung nicht?

- Grundsätzlich ist das Ehrenamt in der PHV mitversichert.
- Ausnahme 1: verantwortliche Tätigkeiten (z.B. als Vereinsvorstand oder Kassenwart)
- Ausnahme 2: öffentliche oder gesetzlich so bezeichnete Ehrenämter (z.B. Gemeinderatsmitglieder, Bürgermeister / Betriebs- und Personalräte, Vertrauenspersonen)

Auszug aus den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (AVB PHV 2015)

6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Ggf. besteht Versicherungsschutz über den Träger



Die Kirche und viele karitative Einrichtungen haben eigene Versicherungsverträge, die ihre ehrenamtlich tätigen Mitglieder einschließen.

Zum Beispiel: AWO, Rotes Kreuz und DLRG

Hier sollte sich der ehrenamtlich Tätige bei dem Träger informieren, ob für ihn bereits Versicherungsschutz besteht.



■ **Warum ist sie wichtig?**

Kommt ein Dritter zu Schaden, muss der ehrenamtlich Tätige diesen Schaden ggf. ersetzen. Dies kann über die Privathaftpflicht erfolgen. Für Vereinsmitglieder in verantwortlichen Positionen, wie etwa für den Vorsitzenden, gilt dies jedoch nicht - diese Personen sind nur über eine Vereinshaftpflicht versichert.

■ **Wer ist versichert?**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins, des Vorstands und der Mitglieder, ggf. auch die Haftpflicht der für den Verein ehrenamtlich Tätigen, die keine Mitglieder sind.

■ **Was ist versichert?**

- Personen- und Sachschäden
- aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sich sonst aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen
- Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander sind mitversichert

Schadenbeispiel: Bei einer öffentlichen Vereinsveranstaltung wird von einem Vorstandsmitglied ein Beamer für eine Präsentation aufgestellt. Ein Vereinsmitglied hat die Aufgabe, die Kabel, die quer durch den Raum gelegt werden müssen, so zu befestigen, dass keine Stolpergefahr besteht. Während des Vortrags stolpert eine Bedienung mit einem vollen Tablett in der Hand über die Kabel, fällt hin und verletzt sich.

- **Rahmenverträge** mit dem Landessportbund und dem Niedersächsischen Fußballverband

- **Haftung der Mitglieder**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

- **Haftung der Mitglieder**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- **Haftung der Mitglieder**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § [31a](#) Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

- **Haftung des Vereinsvorstandes und der Mitglieder**

Der Vorstand und die Vereinsmitglieder haften persönlich mit ihrem Privatvermögen.

Aber:

(1) Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche (Vergütung bis 720 EUR jährlich)

→ Für einfach (also nicht grob) fahrlässiges Handeln darf der Verein den Vorstand / die Mitglieder nicht in Anspruch nehmen

(2) Freistellungsanspruch der Ehrenamtlichen

→ Der Verein befreit den Vorstand / die Mitglieder von der Haftung für leicht fahrlässiges Handeln gegenüber Dritten

- **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für die Handlungen des Vorstands und der Mitglieder mit dem Vereinsvermögen.

- **Gesamtschuldnerische Haftung**

Verein und Vorstand / Mitglied haften gesamtschuldnerisch mit der Folge, dass der Anspruchsteller sich seinen Anspruchsgegner aussuchen kann.

Grundsätzliche Möglichkeiten einer Unfallabsicherung



- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gruppen Unfallversicherung
- Private Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

- Versicherung kraft Gesetzes
- für jeden, der in einem Arbeits-/Ausbildungs- oder Dienstverhältnis steht
- Anmeldung und Beitragszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber
- **Versicherungsschutz nur bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten**
- Träger: u.a. Berufsgenossenschaften

Gruppen Unfallversicherung

- Freiwillige Versicherung durch den Arbeitgeber oder bspw. durch einen Sportverein
- **Versicherungsschutz ggf. auch bei Unfällen in der Freizeit**
- „Träger“: private Versicherungsunternehmen

Private Unfallversicherung

- Freiwillige Versicherung durch den Betroffenen selbst
- **Versicherungsschutz i.d.R. auch bei Unfällen in der Freizeit**
- Leistungen: u.a. Kapitalleistung und / oder Unfallrente
- „Träger“: private Versicherungsunternehmen

Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche

- Die ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht über die gesetzliche Unfallversicherung aus dem Arbeitsverhältnis versichert
- Bestimmte Ehrenämter fallen aber kraft Gesetzes / kraft Satzung unter die gesetzliche Unfallversicherung
- Andere Ehrenamtliche haben ggf. die Möglichkeit, sich freiwillig über die gesetzliche Unfallversicherung zu versichern

Wer ist hier zuständig?

- Berufsgenossenschaften (Verwaltungs-BG, BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)
 - der Ehrenamtliche muss sich hier ggf. selbst versichern -
- Landesunfallkasse Niedersachsen (§4 Abs.2 Satzung der LUK)
 - der Ehrenamtliche ist bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch versichert -

Agenda

1. Wer sind die VGH Versicherungen?
2. Welche Versicherungen sollte jeder haben?
- 3. Was ist darüber hinaus über den Rahmenvertrag versichert?**
4. Welche Anschlussversicherungen gibt es?
5. Adressen und Telefonnummern



Was passiert, wenn weder privater noch öffentlicher Versicherungsschutz besteht?

Hierfür hat das Land Niedersachsen mit der VGH den Rahmenvertrag zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige geschlossen.

- Es handelt sich um einen subsidiären (d.h. unterstützenden) Versicherungsschutz
- Eine Anmeldung ist nicht erforderlich
- Die Beiträge werden vom Land Niedersachsen übernommen
- Der erste Kontakt erfolgt bei einem Schaden oder einem Unfall über die Hotline oder direkt über die Schadenabteilungen der VGH
- Neben der Schadenregulierung werden auch Beratung und Hilfestellung angeboten

Wer hat Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag?

Bürgerinnen und Bürger,

- die in Niedersachsen ehrenamtlich tätig sind oder
- deren ehrenamtliche Tätigkeit von Niedersachsen ausgeht und
- die nicht anderweitig versichert sind.

Wann handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit?

- Bei einer regelmäßigen oder zumindest auf eine bestimmte Dauer angelegten Tätigkeit mit anderen, die in einem organisatorischen Rahmen ausgeübt wird und
- unentgeltlich bzw. nur gegen eine Aufwandsentschädigung erfolgt und
- ein Engagement für Dritte darstellt.

- **Was ist über den Rahmenvertrag versichert?**

Der Ehrenamtliche schädigt bei der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Dritten:

Schadenersatzansprüche Dritter gegen den ehrenamtlich Tätigen

- **Haftung § 823 BGB:**

Wer einem anderen vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- **Welche Leistungen bietet der Rahmenvertrag?**

- Prüfung des Anspruchs
(dem Grunde und der Höhe nach)
- Abwehr unberechtigter Ansprüche
- Ausgleich berechtigter Ansprüche

- Versicherungssumme für Personen- und / oder
Sachschäden: 5 Mio. EUR
- Selbstbeteiligung je Schadenfall: 150 EUR

- **Wer hat keinen Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag?**

Die Institution (z.B. der Verein) selbst: Der Verein benötigt eine Vereinshaftpflichtversicherung!

Schadenbeispiele



Sturz eines Besuchers bei einer öffentlichen Veranstaltung eines Vereins. Der verletzte Besucher macht Ansprüche geltend gegen

- a) das Mitglied des Vereins, das für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten verantwortlich war,
- b) den Vorstandsvorsitzenden,
- c) den Verein als juristische Person.

Ehrenamtliche Bibliothekarin verliert den Generalschlüssel des Gebäudes in dem sich die Bibliothek befindet.
-Schlüsselverlust ist mitversichert-

Beschädigung eines wertvollen Flügels, der im Eigentum der Stadt steht, durch

- a) den Leiter des Singvereins
- b) Wie wäre es bei einem der Sänger?

Die Vorsitzende eines Fördervereines einer Elterninitiative beschädigt grob fahrlässig den Laptop eines ehrenamtlichen Mitglieds.

- Auch Schäden am Vereinseigentum sind mitversichert (ebenso Schäden der Ehrenamtlichen untereinander) -



Auf der kommenden Seite erhalten Sie einen Auszug aus dem § 2 SGB VII mit den Personen, die gesetzlichen Unfallversicherungsschutz genießen.

Was ist über den Rahmenvertrag versichert?

Der Ehrenamtliche erleidet **selbst** einen Unfall:

- bei der ehrenamtlichen Tätigkeit
- auf dem **direkten** Weg von und zu dieser Tätigkeit

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254)

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

.....

9. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,

10. Personen, die
 - a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
 - b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

11. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden,

12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen,

Welche Leistungen bietet der Rahmenvertrag?

- bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000,00 EUR
- im Todesfall 10.000,00 EUR
- für Bergungskosten bis zu 5.000,00 EUR
- für Rehabilitationsleistungen 1.500,00 EUR



Schadenbeispiele

Der ehrenamtliche Helfer eines Ferienztlagers verunglückt während der Beaufsichtigung der Kinder.

- a) Er erleidet eine dauerhafte körperliche Beeinträchtigung.
- b) Er muss per Hubschrauber aus unwegsamem Gelände geborgen werden.
- c) Er stirbt an den Folgen der erlittenen Verletzungen.

Ehrenamtliche sammelte Daten für eine Dorfchronik und knickte auf einer Treppe um. Fraktur des linken Sprunggelenkes. Die BG hat abgelehnt. Es erfolgte eine Invaliditätszahlung in Höhe von 6.000 EUR durch die VGH.

Ehrenamtliche, die für einen Verein Kinder betreut, stürzt auf dem Weg dorthin mit dem Fahrrad. Kein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag, da die BG ihre Leistungspflicht anerkannt hat.

Treppensturz nach Ehrung des Vorsitzenden eines gemeinnützigen Vereins. Komplizierter Bruch der rechten Hand. Es erfolgte eine Invaliditätszahlung in Höhe von 3.500 EUR.

Einem Mitglied des Fördervereins eines Schwimmbades fällt eine Gasflasche auf den Fuß. Es erfolgte eine Invaliditätszahlung in Höhe von 1.900 EUR.

Agenda

1. Wer sind die VGH Versicherungen?
2. Welche Versicherungen sollte jeder haben?
3. Was ist darüber hinaus über den Rahmenvertrag versichert?
- 4. Welche Anschlussversicherungen gibt es?**
5. Adressen und Telefonnummern



- **Warum ist sie wichtig?**
Für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen benötigt der Verein eine Veranstalterhaftpflicht.
- **Was ist versichert?**
Veranstaltungen (ggf. mit Auf- und Abbau), die nicht satzungsgemäß sind.

Schadenbeispiel:

Der Gesangsverein veranstaltet einen Preisskat-Abend. Hierin ist keine satzungsgemäße Veranstaltung zu sehen. Ein Teilnehmer wird durch umstürzende Notenständer verletzt, die nicht ordnungsgemäß abgestellt waren.



- **Warum ist sie wichtig?**
Die Vermögensschadenhaftpflicht bietet Versicherungsschutz, wenn durch ein Versehen finanzielle Schäden entstehen (Eigen- oder Drittschäden).
- **Was ist versichert?**
Vermögensschäden, die aus einer satzungsgemäßen Tätigkeit resultieren. Die Tätigkeit darf dabei nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb ausgerichtet sein.

Schadenbeispiel: Für eine Veranstaltung wird ein Referent zu einem falschen Termin eingeladen – es entstehen Mehrkosten des Referenten für Reise und Unterbringung (Drittschaden).



- **Warum ist sie wichtig?**

Vereine sind auf ehrenamtliche Hilfe angewiesen. Dabei werden häufig Fahrdienste mit privaten Pkw organisiert.

- **Was ist versichert?**

Ansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein wegen Schäden an privaten Pkw, die bei Fahrten aus Anlass der Vereinstätigkeit entstanden sind.

Schadenbeispiel: Ein ehrenamtliches Mitglied eines Fußballvereins fährt andere Mitglieder in seinem privaten Pkw zu einem Turnier. Beim Aussteigen stößt er mit der Tür gegen einen Poller.



■ **Warum sind sie wichtig?**

Wenn ein Verein eigene Gebäude und eigenes Inventar besitzt, ist eine Absicherung dieser Vermögenswerte empfehlenswert.

■ **Was ist versichert?**

Gebäude- und Inventarwerte können gegen Feuer- (Brand, Blitzschlag, Explosion), Leitungswasser- und Sturm- einschließlich Hagelschäden versichert werden. Das Inventar kann zusätzlich gegen Einbruchdiebstahl (einschließlich Vandalismus) versichert werden.

Schadenbeispiel: Das Vereinsheim brennt aufgrund eines Blitzschlages. Das Inventar wird durch die Löscharbeiten erheblich beschädigt.



- **Warum ist sie wichtig?**

Durch Rechtsstreitigkeiten können dem Verein hohe Kosten entstehen.

- **Was ist versichert?**

Die Rechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz, wenn z.B. Kosten für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entstehen.

Schadenbeispiel: Ein Vereinsmitglied beschädigt vorsätzlich das Inventar des Vereinsheims. Der Verein verklagt das Mitglied auf Schadenersatz. Für den Rechtsstreit entstehen dem Verein zunächst hohe Aufwendungen.



- **Warum ist sie wichtig?**

Die finanziellen Mittel von Vereinen werden von Mitgliedern oder Beschäftigten des Vereins verwaltet. Kommt hier Geld abhanden, kann dies zu für den Verein existenziellen finanziellen Engpässen führen.

- **Was ist versichert?**






Versichert sind Schäden, die der Verein aufgrund von unerlaubten, vorsätzlichen Handlungen durch Vertrauenspersonen erleidet (z. B. Diebstahl, Untreue, Unterschlagung, Betrug...).

Schadenbeispiel: Der Beschäftigte eines Vereins unterschlägt innerhalb mehrerer Jahre rund 80.000 EUR, um auf diese Weise seine Spielsucht zu finanzieren.

Agenda

1. Wer sind die VGH Versicherungen?
2. Welche Versicherungen sollte jeder haben?
3. Was ist darüber hinaus über den Rahmenvertrag versichert?
4. Anschlussversicherungen

5. Adressen und Telefonnummern

-  Hotline der VGH: 0511 - 3 62 25 66
-  www.freiwilligenserver.de (Nds. Landesregierung)
-  Verwaltungs-BG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, 040 / 5146-0
-  BG Gesundheitsdienst/Wohlfahrtspflege, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg, 040 / 20207-0
-  Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, 030 / 13001-0



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**